

Acht, Peter

Kanzleikorrekturen auf Papsturkunden des 13. und 14. Jh.

In: *Folia diplomatica. I.* Dušková, Sáša (editor). Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1971, pp. [9]-22

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/120463>

Access Date: 26. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

KANZLEIKORREKTUREN AUF PAPSTURKUNDEN DES 13. UND 14. JH.

PETER ACHT
Universität München

Im Verlauf der Versuche, die der Rat der Stadt Nürnberg seit Mitte des 14. Jh. unternahm, sich des Patronatsrechtes über die Pfarrkirchen St. Sebald und St. Lorenz, die beiden Hauptkirchen der Stadt, zu bemächtigen, erließ Papst Urban VI. 1388 Januar 30 eine Bulle, die die ständige persönliche Residenzpflicht beider Pfarrer an ihren Kirchen verfügte. Sie setzte damit der personellen Bindung dieser Pfarrherren an das Domkapitel Bamberg ein Ende. Bisher hatte nämlich der Bischof von Bamberg beide Pfarreien regelmäßig an Mitglieder seines Domkapitels vergeben. Diese wohnten als Domkanoniker in Bamberg, während ihre Nürnberger Kirchen durch Vikare versehen wurden. Mit der Bulle hatte der Rat der Stadt einen ersten Erfolg zur Erringung eines vollen Verfügungsrechtes über die Nürnberger Hauptpfarreien erreicht. Diese hier nur kurz ange deutete Entwicklung der kirchenpolitischen Beziehungen der Reichsstadt zu ihrem Bamberger Ordinarius schildert recht anschaulich Josef Kraus in seinem Aufsatz „Die Stadt Nürnberg in ihren Beziehungen zur Römischen Kurie während des Mittelalters“.¹

Hier interessiert jedoch nicht der Rechtsinhalt der Bulle, sondern ihre Überlieferung. Sie beruht auf drei Dokumenten: auf einer Supplik des Nürnberger Rats, auf einer mit dem Bleisiegel versehenen Bulle des Papstes und auf einer unbesiegelten, gleichlautenden Bulle desselben Papstes; erstere und letztere bisher im Staatsarchiv Nürnberg², neuerdings jedoch an das Hauptstaatsarchiv München abgegeben, die besiegelte Ausfertigung ebendort.³ Alle drei Exemplare entstammen dem alten Archiv der Reichsstadt.⁴ Doch wurde nur die besiegelte Ausfertigung im Zuge der Auflösung des reichsstädtischen Archivs während des 19. Jh. an das damalige Reichsarchiv in München abgegeben; die beiden übrigen Pergamente

¹ Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 41 (1950), 1 ff., besonders S. 10 und 13 ff., mit der älteren Literatur.

² Signatur: D: Urkunden Nr. 64; jetzt Hauptstaatsarchiv München unter Signatur wie Anm. 3.

³ Signatur: Nürnberg Reichsstadt Urk. Nr. 2218.

⁴ Herr Oberregierungsarchivrat Dr. Matthias Thiel in München machte mich auf alle 3 Überlieferungen aufmerksam; ihm sei dafür auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

verblieben in Nürnberg, wohl weil sie, da unbesiegelt, seinerzeit nicht als abgabewürdig gegolten hatten. Dabei sind gerade sie, vom Standpunkt des Diplomaten betrachtet, als die wertvolleren Überlieferungen anzusehen: die Supplik des Nürnberger Stadtrats an den Papst und eine Erstaussfertigung des Originals, die sich allerdings durch ihre zahlreichen Verbesserungen innerhalb des Textes als die ursprüngliche, dann allerdings kassierte und nicht besiegelte Reinschrift zu erkennen gibt. Damit zählen beide Pergamente zu den seltenen Beispielen, bei denen Supplik und kassierte Erstschrift nicht etwa an der Kurie verblieben bzw. vernichtet, sondern dem Antragsteller bzw. Empfänger der Urkunde übergeben wurden, in dessen Archiv sie auch erhalten sind.

Die Supplik beginnt mit der bei Petitionen üblichen Einleitung: *Supplicans (sanctitati) v(estre) devoti servili vestri proconsules, consules ac universitas opidanorum opidi Nuremberg, Bambergensis diocesis, quatenus supplicationem infrascriptam signare dignemini per „Fiat ut petitur“ vestra manu benedicta*. Unterschrieben und genehmigt ist sie durch ein „Fiat B(artholomeus)“, den Taufnamen Urbans VI., mit hellerer Tinte und anderer Feder, wobei der Papst auch innerhalb der letzten sieben Textzeilen zwei Nebensätze durchstrich und einen kurzen Nachtrag am Rande anfügte. Wie ein über die ganze Rückseite geschriebenes *R(egistrata)* zeigt, wurde sie auch in das Supplikenregister der Kurie eingetragen. Mit der Unterschrift des Papstes versehen galt die Supplik bereits als rechtsgültige Urkunde, eine normale Reinschrift wäre danach nicht mehr notwendig gewesen.⁵ Doch wurde eine solche trotzdem, unter Verwendung des Formulars der Supplik, angefertigt.

Sie zieht die besondere Aufmerksamkeit des Diplomaten auf sich: einmal durch die Menge der Kanzleivermerke am oberen Textrand und unter der schon für die Besiegelung hergerichteten Plica, die hier weniger Beachtung finden sollen,⁶ dann aber durch die Zahl und Art der Verbesserungen im Text und am Rande desselben, deretwegen die Kassierung der Reinschrift erfolgt ist und die Anfertigung einer neuen angeordnet wurde.

Wohl jeder von uns erinnert sich noch an gewisse schriftliche Arbeiten aus der Schulzeit, im deutschen Aufsatz oder in den Fremdsprachen, in denen der Lehrer die Fehler am Rand durch Striche anmerkte, die fehlerhaften Stellen selbst durch Unterstreichen anzeigte und gelegentlich auch einen richtigeren Wortlaut zwischen den Zeilen einfügte. Dasselbe Bild vermittelt die Nürnberger Erstaussfertigung. Darüber hinaus weist sie aber

⁵ Zum Supplikenwesen Franco Bartoloni, *Suppliche pontificie dei secoli XIII e XIV*, in: *Bullettino dell' Istituto storico Italiano* 67 (1955), 1 ff.; Peter Herde, *Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jh.*, Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften ²¹ (1961), 150 ff.

⁶ Sie seien hier nur kurz aufgezählt: am oberen Rand Mitte: *adde viginti gr(ossos) ad tax(am)*; darunter durchgestrichen: *Theo(doric)us de Nyem h(abe)t peti(cio)nem*; darunter durchgestrichen: *et satisfiat abb(re)viato(ri)*; daneben: *sat(is)fecit michi P. de Woserel*; rechts davon: *G*; darunter: *g*; daneben: *c(om)p(utatori) more solito, porta Pet.*; rechte Ecke: *F*; unter der Plica am linken Rand: *n* mit Kürzungsstrich; daneben: *L* (Taxe auf Rasur) *Avalasc(us)*; darunter: *N. de Pip(er)no*; daneben zwei senkrechte Striche; darunter auf der Innenseite der Plica links: *satisfiat sc(ri)ptori de d(i)c(t)is XX*; darunter: *satisfactum est michi R. de Wetter*; auf der Rückseite oben mitte: *Jo. Swancko* (Prokurator).

auch Verbesserungen auf, wie sie ein moderner Korrekturleser nicht deutlicher anbringen könnte: mit Strich oder Strich plus Punkt oder Kreuz am freien Rand, denen gleiche Zeichen innerhalb des Textes auf derselben Zeilenhöhe entsprechen.

Damit gewährt die nur durch Zufall erhaltene Erstaussfertigung einen genauen Einblick in die Praxis kurialer Korrektoren des 14. Jh., in die Überprüfung der Reinschriften von Papsturkunden, wie wir sie sonst nur gelegentlich und selten in dieser Fülle kennen lernen. Daß aber diese Technik der Kontrolle und Verbesserung von Reinschriften bereits zu Beginn des 13. Jh. ausgebildet wurde, das sei später anhand von Beispielen noch genauer nachgewiesen. Zuvor sollen aber die Korrekturen der Erstschrift im Einzelnen beschrieben werden.

Die kassierte Urkunde entspricht in ihrer Ausgestaltung der normalen Reinschrift einer Bulle des 14. Jh.⁷: mit besonderer Hervorhebung und Verzierung der Großbuchstaben des Ausstellernamens, der folgende Titel mit Grußformel ebenfalls in Majuskeln von gleicher Höhe, doch weniger verdickt, mit Ausnahme des *A*, das die für die Bulle charakteristische Formel „*Ad futuram rei memoriam*“ einleitet und dieselbe Ausschmückung wie die Buchstaben des Papstnamens aufweist. Diese *Elongata* füllt die ganze erste Zeile. Eine Schreiberunterschrift steht auf der rechten äußeren Plicaecke: *R. de Wetter*. Sie steht an derselben Stelle auch auf der besiegelten Zweitschrift. Erst- wie Zweitaussfertigung stammen auch eindeutig von derselben Hand, dem Skriptor *R. de Wetter*, dessen Name auf einen deutschen Schreiber der Kurie schließen läßt.

Die erste Verbesserung⁸ findet sich am Ende der vierten Zeile; hier beanstandet der Korrektor das zusammengeschriebene *intercetera* durch zwei Trennstriche nach *inter*, ohne dies am Rand zu vermerken. In der Zweitschrift sind beide Wörter getrennt geschrieben.

Die zweite Verbesserung steht in der fünften Zeile. Hier tilgte der Korrektor den dritten Mittelschaft des *m* von *solemne* durch Unterpunktieren und machte durch einen senkrechten Strich am linken Rand auf die Zeile aufmerksam. Tatsächlich steht in der Zweitschrift auch *solemne*.

Die dritte Verbesserung betrifft das Wort (*imperatores*) *Romani* in derselben fünften Zeile. Hier tilgte der Korrektor das *i* durch Unterpunktieren, merkte die Stelle durch zwei kleine Striche über dem Wort und außerdem am rechten Rand durch einen senkrechten Strich an. Er verlangte Kürzung des Wortes wie zu Beginn der Zeile durch *Roman(i)*. So steht auch *Roman* mit Kürzungsstrich in der Zweitschrift.

Eine vierte Korrektur bezieht sich auf die sechste Zeile. Hier beanstandete der Korrektor das Wort *consueverunt*, das er durch Unterpunktieren des zweiten Schaftes vom letzten *u* zu *consueverint* zu ändern befahl, diesmal ohne Zeichen über dem Wort, doch durch einen senkrechten Strich am linken Rand hervorgehoben. Daneben befindet sich die Rasur eines zweiten senkrechten Striches wohl als Folge einer zunächst geplanten, dann aber aufgegebenen Verbesserung.

⁷ Zu den Bullen des späteren Mittelalters vgl. Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* ²¹ (1912), 82 f.

⁸ Vgl. im Anhang Tafel 1.

Am Ende der achten bzw. zu Beginn der neunten Zeile unterstrich der Korrektor das Wort *pleba/nos* und verwies auf diese Änderung durch einen Strich am rechten Rand der achten wie am linken Rand der neunten Zeile. Außerdem schrieben er über *pleba* noch das Wort *mi(ni)stros*, setzte diesem ein Kreuz voraus, das er am äußersten rechten Rand wiederholte. Die Zweitschrift zeigt das richtige Wort *ministros* innerhalb des Textes.

In der zehnten Zeile verweist ein Kreuz über bzw. zwischen *residenciam* und *faciant*, wobei letzteres noch zusätzlich durchgestrichen ist, auf ein Kreuz mit folgendem Wort am linken Rand, von dem nur mehr die Endsilbe *da* zu entziffern ist. Doch wurde diese Anordnung des Korrektors in der Zweitschrift nicht berücksichtigt.

Ein Querstrich über der zwölften Zeile nach *proconsulum et consulum* entspricht demselben Zeichen am rechten Rand mit folgendem *ac universitatis*, was auch in der Zweitschrift richtig eingefügt ist.

In der vierzehnten Zeile wiederum ein senkrechter Strich am linken Rand, der auf das Wort *disideriis* hinweist, bei dem erstes *i* unterpunktirt und durch ein darübersetztes *e* richtig zu *desideriis* verbessert wird.

Ein senkrechter Strich mit danebengesetztem Punkt und darüberschriebenem *p(er)sonis* am linken Rand macht auf dasselbe interlineare Zeichen in der sechzehnten Zeile nach *ydoneis* aufmerksam, in der Zweitschrift auch richtig zu *ydoneis personis* verbessert.

Ebenfalls am linken Rand der siebzehnten Zeile weist ein senkrechter Strich auf das Wort *proprie*, dessen *e* durch Unterstreichen getilgt und durch übergeschriebenes *ar(um)* richtig zu *propriarum*, so in der Zweitschrift, verbessert werden soll; ein zweites übergeschriebenes *ar(um)* wurde noch vom Korrektor selbst gestrichen, hierauf ist wohl ein zweiter, allerdings getilgter linker Randstrich zu beziehen.

Zwei senkrechte linke Randstriche gelten Verbesserungen in der neunzehnten Zeile. *Rectores et* ist durch Unterstreichen getilgt, dafür *re(ct)or(um)* et *mi(ni)strorum ac* übergeschrieben; außerdem macht ein davor gesetzter spitzer Winkel auf ein gleiches Zeichen etwas unterhalb der Zeile vor *rectores*, wo das Übergeschriebene einzufügen war, aufmerksam. Der zweite Randstrich nimmt auf das folgende (*ecclesiarum*) *eorundem* Bezug. Hier hatte der Schreiber selbst ein zuerst geschriebenes *a* grob zu *o* verbessert; der Korrektor setzte irrtümlich ein *a* darüber, strich dieses wieder aus, ebenso ein darunter geschriebenes Verweiskeichen, ohne auch den Randstrich zu beseitigen. Die Zweitschrift enthält richtig verbessert: *rectorum et ministrorum ac ecclesiarum eorundem*.

Die folgende zwanzigste Zeile bietet gleich zwei Beanstandungen des Korrektors, die er jedoch noch selbst durch kreuzweises Durchstreichen für ungültig erklärte. Beide beziehen sich auf das Verbot, ohne Erlaubnis von Papst und Bischof neue Kirchen oder Kapellen innerhalb der Pfarreigrenzen von St. Sebald und St. Lorenz zu errichten, im besonderen auf den Passus *absque apostolica et episcopali licentia*. Hier fügte der Korrektor interlinear zwischen *absque* und *apostolica* einen Doppelhaken ein, den er dann jedoch wieder durchstrich. Diesem entspricht am linken Rand ein *ep(iscopa)li et*; hier sollte seiner Meinung nach die Genehmigung des Bischofs als des zuständigen Ordinarius den Vorrang haben, was dann jedoch unterblieb. Über das folgende *et* setzte er ein Kreuz, dem ein Kreuz

mit folgendem Vermerk am rechten Rand entspricht: *declaret dominus noster, si hec copula* (danach *sic . . .* gestrichen) *remanere debeat aut disiunctiva, scilicet „vel“, poni, quia videtur per istud derogari sibi ipsi.* Hiernach sollte wohl der Papst selbst entscheiden, ob *et* oder *vel* den Vorrang verdiene. Die Zweitschrift übernahm beide Stellen im ursprünglichen Wortlaut; daher sind auch beide Vorschläge am Rande der Erstschrift wieder gestrichen.

Ein letzter senkrechter Strich am rechten Rand der zweiundzwanzigsten Zeile beanstandet eine bereits vom Schreiber vorgenommene breite Rasur nach *constitutionis*, die dieser mit einem Längsstrich ausgefüllt hatte.

Alle Zeichen und Korrekturen stammen von deutlich hellerer Tinte als der des Textes, in flüchtiger Notulaschrift, mit Ausnahme der beiden Randvermerke zur zwanzigsten Zeile. Hier scheinen Nachträge, wenn auch von demselben Korrektor stammend, vorzuliegen, wie die wesentlich dunklere Tinte wahrscheinlich macht, damit zu erklären, daß hier Fragen des Kirchenrechts angeschnitten werden, deren eine sogar eine Entscheidung des Papstes notwendig machte, auch wenn es sich um die bloße Entscheidung, ob *et* oder *vel*, gehandelt hat.

Die große Zahl der Verbesserungen, vor allem aber die im Text der Erstschrift vom Schreiber nicht mehr unterzubringenden Hinzufügungen einzelner Wörter, ließen es notwendig erscheinen, die Erstschrift zu unterdrücken und eine zweite Reinschrift anzufertigen.¹⁰

Diese Zweitschrift hat nun sämtliche Verbesserungen und Änderungen der Erstschrift übernommen. R. de Wetter hat sich aber auch hier wieder mehrmals verschrieben. In diesem Fall fehlen allerdings die charakteristischen Rand- und Interlinearzeichen. Doch waren sie ursprünglich ebenfalls vorhanden, wie sieben Rasuren am linken und rechten Pergamentrand beweisen, die damit Verbesserungen auf gleicher Zeilenhöhe innerhalb des Textes anzeigen.

So ist am oberen R von *REI* in der Elongata verbessert, dem ein Rasurfleck am rechten Rand mit Tintenspuren entspricht. Die Rasur eines Verweises am linken Rand macht auf das bei *conspiciunt* in der dritten Zeile ausgebeesserte *s* aufmerksam. Zwei getilgte senkrechte Striche am Rand der achten Zeile beziehen sich auf Tilgungen von ein bis zwei Buchstaben nach *et* und nach *sinistros*, mit der Rasur eines interlinearen Zeichens unterhalb von (*ministros*). Die Rasur eines linken Randzeichens auf der Höhe der zwölften Zeile bezieht sich auf ein von anderer Hand und Tinte nach *proconsulum* eingefügtes *et*, über und unter dem je ein interlineares Zeichen getilgt ist. Dasselbe Randzeichen ist links neben der dreizehnten Zeile getilgt, das auf eine kleine Rasur als interlineares Zeichen über *cultum* Bezug nimmt. Ein links getilgtes Randzeichen entspricht einer Rasur über *ordinationis* in der zweiundzwanzigsten Zeile. Doch ist nicht mehr erkennbar, was an beiden Stellen wirklich verbessert wurde oder verbessert werden sollte.

Damit wurde also auch die Zweitschrift einer genauen Prüfung durch einen Korrektor unterzogen. Nur hat man hier, wie allgemein üblich, d. h.

¹⁰ Dazu Michael Tangl, *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500*, 1894, S. 66 § 7 und S. 61 § 7.

nach Erledigung aller Korrekturen, sämtliche Rand- und Interlinearzeichen des Korrektors säuberlich getilgt; von ihnen sind nur Rasurspuren und Tintenreste übriggeblieben.

Die auf der Bullenerstschrift vom Ende des 14. Jh. beobachtete Arbeitspraxis eines kurialen Korrektors läßt sich nun bereits auf Papsturkunden des 13. Jh. nachweisen.¹¹ Hierfür bieten die etwa 1000 Originale dieses Zeitraums, die in Münchener Archiven erhalten sind, ein reiches Vergleichsmaterial¹²; auf ihnen ist die Tätigkeit eines Korrektors sogar bis in die Frühzeit des Papstes Innozenz III. zurückzuverfolgen, noch nicht auf jedem Original, doch gewöhnlich auf feierlichen Privilegien und umfangreicheren Littere cum serico, die beide auf größere Pergamentstücke geschrieben sind und daher auch einen breiteren freien Rand links und rechts des Textes aufweisen. Dagegen sind Feststellungen dieser Art auf den Littere cum filo canapis weitaus schwieriger, weil dieser Urkundengattung ein größerer Rand fehlt, der Text oft sogar mit dem Rand des Pergaments selbst abschließt.

Im Folgenden seien nun Beispiele zusammengestellt, zuerst solche aus der Frühzeit des 13. Jh., aus den Pontifikaten Innozenz' III. und seiner direkten Nachfolger, denen sich andere, die durch besonders typische oder umfangreiche Korrekturzeichen und -rasuren auffallen, anschließen sollen¹³. Sie alle charakterisieren deutlich die Arbeitsmethode kurialer Korrektoren und Korrekturschreiber des 13. Jh.¹⁴, sie stimmen zudem in Rand- und Interlinearzeichen sowie in ihren Rasuren mit der Korrekturpraxis auf der Nürnberger Erstschrift überein.

Zusätzlich seien aber auch Beispiele erfaßt, die grundsätzlich alle Arten von Veränderungen am Text der Reinschriften von Papsturkunden des 13. und 14. Jh. betreffen, seien sie nun in der Kanzlei vorgenommen oder erst später durch den Empfänger durchgeführt¹⁵. Dazu gehören zusammenfassend und in der zeitlichen Reihenfolge: 1. Verbesserungen durch den Skriptor der Reinschrift im Verlauf der ersten Niederschrift eines

¹¹ Im Einzelnen auch Herde S. 243 ff., allgemeiner S. 174 ff. In der Beurteilung der Aufgaben des Korrektors schließe ich mich den erstmals aufgrund eines umfangreichen originalen Urkundenmaterials gewonnenen Ergebnissen Herdes an, mit denen die Meinung der älteren Literatur wesentlich berichtigt wird.

¹² Sie wurden für den „Censimento“, der vom Vatikanischen Archiv durchgeführten Sammlung von Papsturkunden des 13. und 14. Jh., in München zusammengestellt, vgl. Franco Bartoloni, *Per un censimento dei documenti pontifici da Innozenzo III a Martino V (escluso)*, in: La pubblicazione delle Fonti del medioevo europeo negli ultimi 70 anni (1883–1953), Roma 1955, S. 7 ff.; Peter Acht, *Der Recipe-Vermerk auf den Urkunden Papst Bonifaz' VIII.*, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 18 (1955), 243 f.; Anton Largiadè, *Zum Problem der Papsturkunden des Spätmittelalters*, in: *Bullettino dell' „Archivio Paleografico Italiano“*, Nuova Serie 2/3 (1956/57) Parte 2 S. 13 ff.

¹³ Damit werden die bereits von Herde besonders S. 207–210, auch S. 290–294, zitierten Urkunden um weitere charakteristische Beispiele ergänzt.

¹⁴ Über den Kanzleibeamten, der die Korrekturen im Auftrage des Korrektors durchführt, herrscht noch keine Klarheit. Herde denkt vor allem an den Erstschriftsteller der Urkunde (vgl. S. 205, 245 u. ö.). Hier kann ich für die Mehrzahl der Beispiele seiner Ansicht nicht folgen und denke dabei vor allem an einen zweiten Skriptor der Papstkanzlei, den ich im Folgenden als „Korrekturschreiber“ bezeichne.

¹⁵ Damit sollen Herdes Ausführungen S. 243 ff. einerseits kurz zusammengefaßt, andererseits durch weitere Beobachtungen ergänzt werden.

Textes, 2. eigenhändige Anordnungen eines Korrektors und deren Durchführung durch einen zweiten Skriptor (Korrekturschreiber), 3. Veränderungen am Text durch den Empfänger (Nachzeichnung einzelner Wörter, Interpolationen, Fälschungen). Grundsätzliche Bemerkungen zum Auffinden solcher Vermerke gehen den Beispielen voraus.

1. Verbesserungen durch den Skriptor der Reinschrift¹⁶:

Kleinere Verschreibungen, vor allem an deutschen Eigennamen zu beobachten, die kurialen Schreibern ungewohnt waren, nahm der Skriptor während der Niederschrift selbst vor. Sie lassen sich durch gleiche Hand, denselben Duktus, vor allem aber durch gleiche Tinte und Feder als vom Schreiber noch während der Anfertigung der Reinschrift vorgenommen erkennen. In solchen Fällen fehlen selbstverständlich alle Zeichen und Rasuren am Rand und zwischen den Zeilen.

2. Anordnungen eines Korrektors und Durchführung derselben durch einen Korrekturschreiber:

Grundsätzlich gehen derartige Textverbesserungen auf schriftliche Anweisung eines Korrektors zurück¹⁷: in Form von Zeichen oder von Wörtern, von anderer Hand und Tinte als der des Textschreibers, meist sehr gekürzt und kursiv geschrieben, entweder am freien Rand des Pergaments oder zwischen den Zeilen (interlinear) stehend, seltener an anderer Stelle des Pergaments (am oberen Rand, auf oder unter der Plica). Ihre Tinte stimmt häufig mit der eines stehengebliebenen *cor(rigenda)* am oberen Pergamentrand überein, seltener rechts oder links am oberen Rand stehend, dem Befehl des Korrektors an den Korrekturschreiber, den ersterer wohl nach Abschluß seiner Prüfung persönlich eintrug.¹⁸ Nach Erledigung der Korrekturen streicht der Schreiber das *cor* ein- oder zweimal mit anderer Tinte schräg durch, meist mit derselben Tinte, mit der er die Textkorrekturen ausgeführt hat, was als Vollzugsmeldung über die Durchführung seines Auftrags anzusehen ist. Auf zahlreichen Originalen wurde aber das *cor*, das nur als kanzleiinterne Anweisung zu werten ist, überhaupt getilgt, wie viele kleinere Rasurspuren am oberen Rand beweisen. Auf anderen Reinschriften des 13. Jh. fehlt es überhaupt; trotzdem lassen sich auch dort Korrekturzeichen und Verbesserungen erkennen.

Die Verbesserungen am Text nahm gewöhnlich ein anderer Kanzlei-beamter (Skriptor) vor, der jedoch nicht mit dem Erstschreiber der Reinschrift identisch gewesen ist,¹⁹ vor allen Dingen daran zu erkennen, daß die meisten Korrekturen, vor allem solche größeren Umfangs, mehr oder minder deutlich von anderer Hand und Tinte herrühren²⁰, die sich natürlich auch von der des Korrektors unterscheiden. Schließlich bürgte die

¹⁶ Dazu auch Herde S. 244.

¹⁷ Herde S. 205 ff. und 245 f.

¹⁸ Herde S. 201.

¹⁹ Vgl. Anm. 14.

²⁰ Diese Tintenunterschiede sind natürlich mit aller Vorsicht zu beurteilen: Farbe des Pergaments, aufgerauhte Tierhaut, vor allem aber die Rasur selbst können Veränderungen hervorrufen, die nicht als Tintenunterschiede anzusehen sind, dazu in richtiger Einschätzung derartiger Vergleiche Herde S. 205.

Verwendung eines zweiten Skriptors auch für eine objektive, sorgfältigere Ausführung und nochmalige Prüfung der Reinschriften. Im Zusammenhang damit stehen breite Rasuren an der Stelle der Verbesserung, breiter und höher, als gewöhnlich für die Tilgung von einem oder mehreren Textbuchstaben erforderlich waren, die also die Tilgung von interlinearen Verweiszeichen einbeziehen, wenn diese nicht gesondert durch eigene kleinere Rasuren zwischen den Zeilen getilgt wurden.

Eine kleine Rasur am rechten oder linken Rand des Textes nimmt für gewöhnlich auf eine Verbesserung innerhalb der betreffenden Zeile auf der linken oder rechten Texthälfte Bezug. Nur durch Nachlässigkeit eines Korrektorschreibers sind solche Zeichen, wie Punkte, Striche, Zeichen aller Art, Buchstaben- und Wortverbesserungen am Rand eines Originals stehen geblieben. Oft sind sie nur schwer zu erkennen, da gelb-graues Pergament, aufgerauhte Haut, Trennungszeichen der Schreiber am rechten Rand und Flecken aller Art, ihre Bestimmung erschweren. So geben in den meisten Fällen nur die allerdings oft sehr zahlreichen Rasurspuren am Rande des Pergaments Aufschluß über die Arbeit des Korrektors, die zu erkennen nicht immer leicht ist.

Nach Vornahme aller Verbesserungen und nach Tilgung aller kanzlei-internen Korrekturzeichen wurde die Reinschrift bulliert, registriert und dem Empfänger übergeben²¹.

a) Korrekturzeichen am Rand in Form eines kleinen senkrechten Striches:

Er konnte auch über oder unter der zu verbessernden Stelle, dann meist zwischen den Zeilen stehend, wiederholt werden. Vgl. die Nürnberger Erstschrift mit den Zeilen 5, 6 u. a.

Auf einer Littera cum serico ungewöhnlich großen Formats mit breiten Rändern teilt Papst Innozenz III. am 3. April 1200 allen Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und Präläten die Heiligsprechung der Kaiserin Kunigunde mit²². Auf dem linken Rand der Zeilen 7, 11, 12, 20, 21 und 26 befinden sich Rasurstellen von Korrekturstrichen, deren einer neben der 12. Zeile noch deutlich sichtbar ist. Ihnen entsprechen Korrekturen innerhalb der gleichen Textzeilen, die ein Korrektorschreiber mit anderer Tinte vornahm. Damit stellt diese Littera gleichzeitig das erste (Münchener) Beispiel dar, an deren Rändern sich deutlich Rasurstellen von Korrekturzeichen erkennen lassen, deren eines in der dafür typischsten Form eines Striches stehengeblieben ist.

Zwei ganz feine parallele Striche am linken Rand der 30. Zeile eines feierlichen Privilegs desselben Papstes für Kloster Raitenhaslach von 1214 März 26²³ verweisen auf eine breite Rasur, auf der *nich(il)omin(us) in v(est)ro mo(n)ast(er)io* von anderer Hand mit dunklerer Tinte zusammen-

²¹ Hierzu grundsätzlich Rudolf v. Heckel, *Beiträge zur Kenntnis des Geschäftsgangs der päpstlichen Kanzlei im 13. Jh.*, in : Festschrift für Albert Brackmann, hrsg. von Leo Santifaller, 1931, S. 434 ff.

²² August Potthast, *Regesta pontificum Romanorum*, 2. Bände 1874–75 (im Folgenden P. mit Nr.) Nr. 1000; Signatur im Hauptstaatsarchiv München: Bamberger Urk. Nr. 414.

²³ P. 4909; Signatur: Kl. Raitenhaslach Urk. Nr. 36.

gedrängt verbessert ist; mit der Rasur verschwanden wohl auch die ursprünglich vorhandenen interlinearen Hinweise.

Drei linke bzw. rechte Randstriche zur 13., 18. und 23. Zeile, die deutlich erkennbaren Textkorrekturen mit getilgten Interlinearzeichen entsprechen, dazu zahlreiche getilgte Randstriche zeigt eine Littera cum serico Alexanders IV. für das Stift Herrenchiemsee von 1255 Januar 12²⁴.

Am rechten Rand eines feierlichen Privilegs desselben Papstes für Kloster Heiligenthal von 1255 Oktober 5²⁵ ist ein Strich getilgt, der auf eine Beanstandung in der 13. Zeile hinweist, wo der Korrektor mit anderer Tinte über *licea* einen Punkt, rechts unterhalb davon einen Strich anbrachte, um eine Verbesserung zu *liceat* zu veranlassen; doch ist diese dann unterblieben.

Die Tilgung von drei Doppelrandstrichen und zwei Kreuzen am linken und rechten Rand einer Littera cum serico Alexanders IV. für den Deutschritterorden von 1258 November 13²⁶ wurde übersehen, andere, die auf weitere Verbesserungen hinweisen, wurden dagegen ausradiert, alle Verbesserungen jedoch mit anderer Tinte ausgeführt.

b) Korrekturzeichen am Rand in Form eines kleinen Kreuzes:

Vgl. das Nürnberger Beispiel mit Zeile 8. Auf einem feierlichen Privileg Innozenz' III. für den Erzbischof von Salzburg von 1216 Januar 28²⁷ steht, neben zwei Randstrichen zur 3. Zeile, ein Kreuz am linken Rand unter Bezug auf eine Rasur von *et i(tem)* in der 17. Zeile.

Eine Littera cum serico des Papstes Honorius III. für Kloster Waldsassen von 1219 Februar 9²⁸ enthält am rechten Rand ein durch Rasur getilgtes Kreuz, dem die Verbesserung des letzten *s* von *considerans* in der 3. Zeile von anderer Hand und Tinte entspricht.

Zwei Kreuze blieben am linken Rand einer Littera cum serico Innozenz' IV. für den Generalmeister der Minoriten von 1244 April 16²⁹ stehen, die sich auf Verbesserungen in der 9. (*inposterum* aus *imposterum*) und 13. Zeile (*m* von *visum* auf Rasur) beziehen.

Drei schlecht getilgte Randkreuze auf dem rechten Rand einer Littera cum serico desselben Papstes für die Dominikaner in Würzburg von 1244 Juni 24³⁰ machen auf Verbesserungen von anderer Hand und Tinte in der 11., 13. und 17. Zeile aufmerksam, bei denen korrespondierende Interlinearzeichen durch Rasur getilgt wurden. Die Randkreuze stammen von derselben Tinte, mit der der Korrektor sein *cor(rigendum)* am oberen rechten Rande eingetragen hatte.

Fünf Randkreuze rechts und links sind auf einer Littera cum serico Alexanders IV. für den Erzbischof von Salzburg von 1254 Dezember 24 stehen geblieben³¹, noch mehr mit entsprechenden Interlinearzeichen, die

²⁴ P. 15635; Signatur: Stift Herrenchiemsee Urk. Nr. 30.

²⁵ P. fehlt; Signatur: Würzburger Urk. Nr. 4377.

²⁶ P. fehlt; Signatur: Würzburger Urk. Nr. 3328.

²⁷ P. 5056; Signatur: Hochstift Chiemsee Urk. Nr. 1.

²⁸ P. 5982; Signatur: Kl. Waldsassen Urk. Nr. 23.

²⁹ P. fehlt; Signatur: Regensburg Dominikaner Urk. Nr. 28.

³⁰ P. 11423; Signatur: Würzburger Urk. Nr. 3462.

³¹ P. 15607a; Signatur: Hochstift Chiemsee Urk. Nr. 3.

alle gleichhohe Rasuren innerhalb des Textes nach sich zogen, wurden getilgt.

c) Korrekturzeichen am Rand in Form eines einfachen Punktes:

Neben Strichen und Kreuzen bedient sich der Korrektor auch einfacher Punkte, um seine Beanstandungen anzumerken, so auf einer Littera cum filo canapis des Papstes Clemens IV. für Kloster St. Alban vor Mainz von 1265 April 19³²: in der 9. Zeile steht *v(e)l* auf Rasur, dazu ein Punkt am rechten Rand; in der 10. Zeile ist *te* ausgebessert, dazu Punkt am rechten Rand. In der 11. Zeile bemängelt der Korrektor doppelt geschriebenes *quam etiam quam etiam*, setzt unter das erste *etiam* vier Punkte, deren zwei verwischte braune Punkte am rechten Rand entsprechen; doch wurde die Verbesserung in diesem Fall vergessen. Ein gotisches Zahlzeichen in Form einer 3 beanstandet *prime* der letzten Zeile, *e* ist zusätzlich unterpunktiert, woraus es zu *o* verbessert wurde.

d) Korrekturzeichen am Rand in Form verschiedener Schnörkel:

Hierhin gehört das soeben beschriebene Beispiel. Eine Korrektur in der 2. Zeile (*no* von *nobis*) einer Littera cum filo canapis des Papstes Bonifaz VIII. für Kloster Waldsassen von 1295 November 22³³ entspricht einer arabischen 3 am rechten Rand; deutlich sind drei Tinten zu unterscheiden: die des Textschreibers von denen des Korrektors und des ausführenden Korrektorschreibers.

e) Wortverbesserungen am Textrand, innerhalb des Textes, am oberen Rand und unter der Plica:

Zwei Littere cum filo canapis des Papstes Innozenz IV., für Dekan und Domkapitel sowie Ministerialen und Bewohner der Stadt Bamberg, beide von 1245 Oktober 2³⁴, weisen neben mehreren durchgeführten Verbesserungen, deren interlineare Hinweise getilgt sind, ohne daß hier Randzeichen zu erkennen wären, noch stehengebliebene Wortverbesserungen des Korrektors auf, die sein Schreiber durchzuführen vergaß: so ist in der 2. Zeile der ersten Urkunde über *operatur* ein *re* mit Haken übergeschrieben, *operatur* war beabsichtigt; in der 4. Zeile setzte der Korrektor ein *sua* mit Haken über *bona*, was sein Schreiber ebenfalls übersah. In der 8. Zeile der zweiten Urkunde hat der Korrektor *Cumq(ue)* mit anderer Tinte unterstrichen, darüber ein *ac* gesetzt, das an dessen Stelle treten sollte; auch hier unterblieb die Verbesserung.

Auf einer Littera cum serico Alexanders IV. für Kloster Heilsbronn von 1259 Juni 20³⁵ steht als Hinweis des Korrektors ausnahmsweise am oberen Pergamentrand ein nicht getilgtes *l(ege) institu*, das auf die Verbesserung

³² P. fehlt; Signatur: Mainzer Urk. Nr. 5043.

³³ P. 24223; Signatur: Kl. Waldsassen Urk. Nr. 133.

³⁴ P. 11917; Signatur: Bamberger Urk. Nr. 631 und 632; dazu ausführlicher Herde S. 207 ff.; auf S. 209 ist die Verbesserung in der 13. Zeile der zweiten Urkunde mit *probabili* aus *probaulli* (nicht *probaluli*) zu berichtigen, ein Versehen, das romanischen Schreibern häufiger unterläuft.

³⁵ P. 17618; Signatur: Brandenburg-Ansbach Kl. Heilsbronn Urk. Nr. 102.

ad institutionem in der 5. Zeile, *ad institu* mit dunklerer Tinte auf Rasur, Bezug nimmt.

In einer Littera cum filo canapis des Papstes Clemens IV. für Stift Haug von 1265 April 27³⁶ steht von anderer Hand und Tinte der Passus *de Glichein qui se gerit* auf Rasur, vom vorausgehenden *Lambertu(m)* sind die beiden letzten Buchstaben nachgezogen. Ursprünglich hatte der Reinschreiber wohl *de Glichein* vergessen, was der Korrektor in diesem Fall unter der Plica monierte, wo aber sein Vorschlag der Tilgung entging.

f) Korrekturverweise auf der Rückseite eines Originals:

Einer bisher erstmals beobachteten Methode, die dem frühen 14. Jh. angehört, bedient sich ein Korrektor aus der Kanzlei des Papstes Johann XXII.³⁷ Den Jahrhunderte hindurch andauernden Streit des Klosters St. Emmeram in Regensburg mit dem dortigen Bischof um die Exemtion der Abtei entschied der Papst 1326 Juni 27 mit einer Bulle, die in drei Exemplaren ausgefertigt wurde³⁸. Ein ungeübter Skriptor, als B. Testagay auf der Plica signierend, schrieb die erste Ausfertigung, auf deren linken Rand Korrekturvermerke laufend nach- und nebeneinander getilgt sind. Nicht so zahlreich sind die Rasuren des rechten Randes; ihnen allen entsprechen umfangreiche Textverbesserungen. Beim ersten Wort der 9. Zeile, *Guilhelmo*, ist nun das zweite *l* mit anderer Tinte aus *r* verbessert. Das ursprüngliche *Guilhermo* hatte der Korrektor beanstandet, der den Fehler in diesem Fall jedoch nicht am Rande vermerkte, sondern an derselben Stelle auf der Rückseite des Pergaments, sozusagen antipodisch³⁹, als *Guilhelmo* vorschrieb. Davon wurde dann *Gui* vom Korrektorschreiber getilgt, *lhemo* blieb aber deutlich sichtbar stehen. Auf der Rückseite des zweiten Exemplars entsprechen weitere Korrekturanweisungen des Korrektors, von anderer Hand und Tinte, Verbesserungen innerhalb des Textes: in der 6. Textzeile ist *et* aus *ac* verbessert, an gleicher Stelle rückseitiges *et* getilgt; in der 20. Zeile ist *d(i)c(t)i* nachgetragen, dem rückseitiges *d(i)c(t)i*, dann getilgt, mit Verweiszeichen entspricht; in Zeile 27 ist ein *et* eingefügt, worauf ein rückwärts getilgtes *et* Bezug nimmt. Auch die dritte Überlieferung wurde ähnlich korrigiert: in der 8. Textzeile wiederum bei *Guilhelmo* zweites *l* aus *r* verbessert; an derselben Stelle der Rückseite blieb des Korrektors Anweisung *Guilhelmo* in diesem Fall ganz stehen; ähnlich ein *decernimus*, das demselben Wort auf Rasur in der 16. Textzeile entspricht.

Von drei Urkunden cum filo canapis, in denen Johann XXII. den Bamberger Bischof und zwei Äbte zu Konservatoren über Besitz und Rechte des Klosters St. Emmeram bestimmt,⁴⁰ 1327 Januar 12 ausgestellt, wurde

³⁶ P. fehlt; Signatur: Würzburger Urk. Nr. 5731.

³⁷ Auch diesen interessanten Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Matthias Thiel, der die Edition der Urkunden dieses Klosters vorbereitet; ihm sei dafür besonders gedankt.

³⁸ Druck im *Liber Probationum der Ratisbona Monastica*. Clösterliches Regensburg... biss auf das Jahr 1752 fortgesetzt durch J. B. Kraus... Abbt. allda, 4. Aufl. Regensburg 1752, S. 253 Nr. 126; Signatur: Regensburg Kl. St. Emmeram Urk. Nr. 298, 299 und 300.

³⁹ Dieser von Herrn Dr. Thiel vorgeschlagenen Bezeichnung schließe ich mich an.

⁴⁰ Druck im *Liber Probationum*, 1752, S. 256 Nr. 127 aus einem der Originale; Signatur: Regensburg Kl. St. Emmeram Urk. Nr. 304, 305 und 306.

nur das eine Exemplar ähnlich behandelt.⁴¹ Auf ihm wurden sogar 13 Fehler vom Korrektor beanstandet, der richtige Wortlaut auf der Rückseite vorgeschrieben. Seine Rückvermerke sind zum Teil erhalten, andere dagegen wurden getilgt, doch lassen sich deren Buchstaben auch unter der Rasur noch deutlich erkennen. Bei ihnen handelt es sich oft um einfachste Verbesserungen wie Tilgung eines überflüssigen *vel* im Text, dazu *vel* auf der Rückseite (Zeile 21), oder im Text *vel* aus *et* verbessert, rückseitig *vel* vorgeschrieben (Zeile 23), schließlich *s* von *eis* nachgetragen, dazu *eis* auf der Rückseite (Zeile 11) regelmäßig von anderer Hand und Tinte, der des Korrektors, auf der Rückseite vorgeschrieben, von anderer Hand und Tinte, der seines Korrekturschreibers, im Text verbessert. Da außer antipodischen Vermerken auch, wie bisher üblich, mit Randverweisen verbessert wurde, ist Platzmangel am Rand kaum die Ursache für die Einführung dieser Methode gewesen; sie entspricht wohl mehr dem Bestreben, die Textseite sauber zu halten. Dabei ist jedoch die Tilgung der Rückvermerke häufig unterblieben.

3. Veränderungen am Text durch den Empfänger der Urkunde:

Als Veränderungen durch den Empfänger kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

a) in Form von Nachzeichnungen einzelner Buchstaben oder Wörter:

Hierbei handelt es sich um Nachzeichnungen von Buchstaben oder Wörtern, die im Laufe der Zeit durch Falten oder Flecken unleserlich oder zweifelhaft geworden sind. Maßgeblich hierfür sind unsichere Federführung, andere Tinte und Schrift eigenarten späterer Zeiten, wie sie etwa in Form von Punkten, die es auf Urkunden des 13. Jh. noch nicht gibt, zutage treten, ohne Veränderung der ursprünglichen Buchstaben, deren Reihenfolge sich durch Spuren der älteren Tinte noch deutlich erkennen läßt.

Auf einer *Littera cum filo canapis* des Papstes Martin IV. für den Propst von Herrenchiemsee von 1283 Februar 22⁴² ist das Wort *decimas* in der 5. Zeile mit schwarzer Tinte über den hellbraunen Buchstaben der ursprünglichen Schrift deutlich nachgezogen, das *i* mit einem Punkt versehen; ebenso ist das *veterem* der 10. Zeile nachgezogen, beide Nachzeichnungen durch Nachlassen der Buchstaben innerhalb von Falten verursacht und wohl dem 14./15. Jh. angehörend.

b) in Form von Interpolationen:

Interpolationen im Sinne einer Verfälschung von Rechten und Besitz aller Art — vor allem hier sind Versuche des Empfängers zu erwarten, nachträgliche Änderungen vorzunehmen — sind an den verschiedensten Merkmalen zu erkennen: an einer anderen Hand und Tinte, bei oft sehr zusammengedrückter Schrift, unter Verwendung von Kürzungen, die in Papsturkunden nicht üblich, wenn nicht sogar verboten waren, an Schriftmerkmalen, die einen deutschen, nichtkurialen Schreiber auszeichnen oder die erst späteren Jahrhunderten angehören, an Abweichungen vom Formu-

⁴¹ Nr. 305.

⁴² P. fehlt; Martin, *Reg. der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg* 1 Nr. 1070; Signatur: Erzstift Salzburg Urk. Nr. 39.

lar der Papsturkunden, das im 13. Jh. im Sinne des *Stilus curie* eine sehr ausgeprägte Formulierung angenommen hat, und, inhaltlich gesehen, an Widersprüchen etwa in der gesamten Rechtsstellung, bei einzelnen Rechstiteln oder im Besitzstand des Empfängers, womit meist eine genaue Untersuchung der Rechts- und Besitzverhältnisse etwa eines Klosters verbunden ist. Hier werden aus dem bayerischen Urkundenbestand nur zwei Beispiele zitiert, die schon bei oberflächlicher Prüfung als Interpolationen zu erkennen sind, die aber noch einer genaueren Untersuchung bedürfen.

Auf einer *Littera cum serico* des Papstes Honorius III. für Stift Heiligkreuz in Augsburg von 1225 Juli 14⁴³ steht der Passus *concombium bonorum in Hameln quod inter vos* von anderer (deutscher) Hand und Tinte zusammengedrängt auf Rasur. Damit wurde die Angabe *bonorum in Hameln* erst später vom Empfänger eingefügt, wodurch sich der ursprüngliche Wortlaut des Formulars *concombium quod inter vos* geändert hat.

Ein feierliches Privileg des Papstes Innozenz IV. für Stift Roggenburg von 1248 Juni 20⁴⁴ wurde an drei Stellen interpoliert: das Wort *ecclesias* in der Besitzliste; im Satz *Sane prediorum vestrorum que propriis manibus aut sumptibus colitis de quibus aliquis vos inspoliavit sive de vestrorum animalium nutrimentis...* wurden *predior(um)* anstelle von *novali(um)* eingefügt sowie die Worte *vos inspoliavit*; schließlich wurde in der Verleihung des freien Begräbnisrechtes das Wort *extreme* zu *intime* geändert, alle drei Stellen in fälschender Absicht.

c) Fälschungen von Papsturkunden des 13. Jh.:

Hierbei handelt es sich nur um solche Fälschungen aus dem Bereiche von Papsturkunden des 13. Jh. in München, die vom Empfänger unter Benutzung einer tatsächlichen, echten Urkunde hergestellt wurden. Ihre Beispiele seien hier, der Vollständigkeit halber, mit der entsprechenden Literatur vermerkt: Papst Innozenz III. für Stift Beuerberg von 1212 September 9 (P. 4076), eine *Littera cum serico*; vgl. Acht, Drei Fälschungen von Papsturkunden des 13. Jh., in: *Bullettino dell' „Archivio Paleografico Italiano“ Nuova Serie 2/3 (1956/57) Parte 1 S. 33–57.*

Papst Honorius III. für Stift Dietramszell von 1223 Juni 26, eine *Littera cum serico*; vgl. Albert Brackmann, *Papsturkunden*, in: *Urkunden und Siegel in Nachbildungen für den akademischen Gebrauch* herausgegeben von G. Seeliger, Heft II, 1914, Tafel VIIIA.

Papst Gregor IX. für Kloster Ottobeuren von 1235 April 19 (P. 9882), ein feierliches Privileg; vgl. Acht a.a.0.

Papst Gregor IX. für Stift Steingaden von 1239 April 19 (P. 10578), ein feierliches Privileg; vgl. Acht a.a.0.

Diese Übersicht über alle Veränderungen, die am Text einer Urkunde vom Reinschreiber der Erstschrift, von einem Korrektor mit seinem Korrektorschreiber oder vom Empfänger vorgenommen werden können, erlaubt den Schluß, daß tatsächlich die meisten, wohl alle Originale von Papsturkunden des 13. und 14. Jh. einer sorgfältigen Prüfung innerhalb

⁴³ P. 7441b; Signatur: Augsburg Stift Heiligkreuz Urk. Nr. 5a.

⁴⁴ P. 12964; Signatur: Stift Roggenburg Urk. Nr. 3.

des Geschäftsganges der päpstlichen Kanzlei unterzogen wurden; das ist wenigstens der Fall bei den in München erhaltenen Originalen. Sie wird sich aber auch auf weiteren Urkunden feststellen lassen, wenn sorgfältiger als bisher auf alle charakteristischen Merkmale der Kontrolle geachtet wird.

In der Mehrzahl der Beispiele war dabei wohl der Korrektor tätig gewesen. In Einzelfällen können aber auch andere Beamte der kurialen Kanzlei eingegriffen haben, wobei an den Vizekanzler, an einen Notar, an Abbreviatoren zu denken ist.⁴⁵ Die mehr oder minder konsequent zu beobachtende Methode legt aber doch nahe, hier zuerst an den Korrektor zu denken. Dabei sollen diese Feststellungen keineswegs einen neuen Beitrag zu den zahlreichen Ansichten über den Korrektor bieten,⁴⁶ sie sollen vielmehr nur die Praxis einer grundsätzlichen Kontrolle der Reinschriften aller Art aufzeigen.

Eine auch äußerlich zu erkennende Prüfung der Originale erfolgte bereits in den Anfangsjahren des Papstes Innozenz III., während dessen Pontifikat auch der erste namentlich bekannte Korrektor, Petrus Marcus, bezeugt ist.⁴⁷ Im Zusammenhang hiermit, in Verbindung mit den Reformen, die dieser Papst mit der Organisation seiner Kanzlei und des päpstlichen Urkundenwesens überhaupt durchführte, ging die Kurie zu einer schärferen und genaueren Kontrolle ihrer Urkunden über, wie sie sich auf Papsturkunden der früheren Zeit noch nicht beobachten läßt, zu einer Überprüfung der Reinschriften in Schrift und Kürzungen, in der äußeren Gestaltung, in der Abgrenzung bestimmter Urkundenarten, im Stil und Formular der Urkunden insgesamt.

Urkunden gleichzeitiger Kanzleien, weltlicher wie geistlicher Herren, von Städten und Klöstern, lassen solche Spuren erst im späten Mittelalter erkennen, und dann auch niemals in dieser Systematik, wie uns das Beispiel der Papstkanzlei lehrt. Kanzleien des 13. Jh. entbehren einer solchen Technik, von Einzelfällen abgesehen, auch wenn der Bearbeiter größerer Urkundenbestände, einer bedeutenden Kanzlei des späteren Mittelalters — und dazu zählt auch der verehrte Jubilar, dem dieser Beitrag gewidmet ist — bemüht bleiben muß, ähnliche Kontrollen seiner Kanzlei zu untersuchen und auf parallele Beispiele zu achten.

⁴⁵ Zu diesen Möglichkeiten Herde S. 174 ff.

⁴⁶ Sie sind bei Herde S. 174 ff. für den Korrektor des 13. Jh. aufgezeigt und kritisch beurteilt.

⁴⁷ Bresslau, *Handbuch* 1, 279, Anm. 8.